

Covid-19 - Pandemie Schutzkonzept der Schule Mels

Version vom 14. Dezember 2020

Gültig ab 12. Dezember 2020

Weitere zu beachtende Dokumente:

- Merkblatt Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 26. August 2020
 - Ablaufschema Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
 - Weisungen zum Unterricht der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020
 - Schulorganisation während Corona, Ablauf September 2020
-

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates St. Gallen

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

1. Grundsätzliches

Dieses vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

2. Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers. Die wichtigsten Grundregeln sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmässiges und häufiges Händewaschen ▪ Verzicht auf Händeschütteln ▪ in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen ▪ 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen / Kind - Erwachsene)
Handhygiene	<p>Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel. An sensiblen Punkten (wie z.B. beim Schulhauseingang) stehen für Erwachsene Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.</p>
Maskenpflicht Oberstufe	<p>Gemäss den kantonalen Weisungen des Bildungsrates gilt ab dem 2. November 2020 eine generelle Maskenpflicht in den Innenräumen des Oberstufenschulhauses Feldacker. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler. Die Maskenpflicht gilt ebenso für das gesamte Schulareal, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Den Schülerinnen und Schülern werden Gesichtsmasken von der Schule Mels zur Verfügung gestellt. Ihnen steht es frei, eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten.</p> <p>Falls Schülerinnen und Schülern das Tragen einer Maske aus medizinischen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht möglich ist, muss dies mit einem entsprechenden Arztzeugnis nachgewiesen werden.</p> <p>Folgende zwei Videolinks werden betreffend korrektes Maskentragen empfohlen: https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP5OzI (So verwenden Sie eine Hygienemaske) https://www.youtube.com/watch?v=l_Sr2cVHS5M (Mund-Nasen-Schutz: Der richtige Umgang)</p> <p>Mit einer Aufhebung der Maskenpflicht kann bei entsprechend positiver epidemiologischer Entwicklung frühestens ab Mitte Januar 2021 gerechnet werden.</p> <p>Die Lehrperson kann gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel eine kurze Maskenpause einführen.</p>
Maskenpflicht Kindergarten und Primarschule	<p>In den öffentlich zugänglichen Bereichen der Primarschulhäuser und Kindergärten gilt für alle Erwachsenen eine Maskenpflicht. Keine Maskenpflicht gilt für die Lehrpersonen während Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulzimmern. Dies jedoch nur, wenn sie alleine unterrichten.</p>
Lüften	<p>In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.</p>
Betreten des Schulareals	<p>Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich nicht betreten. Bei Bedarf wird die Schule Mels mit entsprechenden Schildern darauf hinweisen.</p>
Veranstaltungen mit Erwachsenen	<p>Der physische Kontakt der Lehrpersonen mit den Erziehungsberechtigten wird auf ein Minimum reduziert. Wichtige Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen. Es wird eine Präsenzliste geführt.</p>

Singen	<p>Für den Singunterricht gelten folgende Regelungen:</p> <p>Zyklus 1 (Kindergarten - 2. Primar)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien - Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften - Abstand halten <p>Zyklus 2 (3. - 6. Primar)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Singen im Schulzimmer nicht mehr erlaubt - Singen im Freien oder in grossen Räumen - Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften - Abstand halten <p>Zyklus 3 (Oberstufe)</p> <p>Gemäss den kantonalen Weisungen ist das Singen ab 2. November 2020 verboten.</p>
Schulbus	<p>Im Schulbus gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Die Fahrerinnen und Fahrer dürfen während der Fahrt Masken tragen, sie müssen aber nicht. Die Fahrsicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.</p>
Znüni	<p>Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine unverpackten Lebensmittel und Getränke untereinander teilen.</p>

3. Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Sportunterricht Kindergarten und Primarschule	<p>Der Sportunterricht der Klassen im Schulhaus Dorf und des Kindergartens finden von 2. November 2020 bis auf Weiteres nicht mehr in der Turnhalle Feldacker statt. So kann auch eine Durchmischung mit den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe vermieden werden. Die Lehrpersonen werden für ein Alternativprogramm besorgt sein. Auch die Schulklassen im Schulhaus Kleinfeld und Schulhaus Heiligkreuz werden den Sportunterricht nach Möglichkeit im Freien abhalten.</p>
Sportunterricht Oberstufe	<p>Gemäss den kantonalen Weisungen findet der Sportunterricht der Oberstufe in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsvorschriften statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird. Die Abstandsvorschriften in der Garderobe werden eingehalten. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.</p>
Schwimmunterricht	<p>Der Schwimmunterricht wird für alle Stufen (Kindergarten - Oberstufe) ab 2. November 2020 bis auf Weiteres ausgesetzt.</p>
Fach WAH	<p>Beim Fach WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) können die Schülerinnen und Schüler die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen.</p>

4. Besondere Veranstaltungen

Besondere Unterrichtsveranstaltungen	<p>Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes in der Volksschule verboten. Skitage innerhalb des Gemeindegebietes sind somit erlaubt. Möglich bleiben Exkursionen und Ausflüge auf dem Melser Gemeindegebiet innerhalb des ordentlichen Stundenplans, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc. - Besuch im RDZ - Museumsbesuch o.ä. <p>Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich. Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.</p>
Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen über 50 Personen sind verboten.</p>

Teamveranstaltungen und informelle Anlässe	Bei allen Teamveranstaltungen (wie z.B. Teamsitzungen) gilt Maskenpflicht, sofern die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die maximale Gruppengrösse von 50 Personen ist zu beachten. Auf informelle Anlässe des Schulpersonals wie z.B. Essen, Apéros, usw. wird im Grundsatz bis auf Weiteres verzichtet.
--	--

5. Benützung der Schulanlagen durch externe Benutzerinnen und Benutzer

Gestützt auf die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen gelten für die Benützung der Schulanlagen der Schule Mels ab 12. Dezember 2020 bis auf Weiteres folgende Bestimmungen.

Nicht mehr erlaubt sind:

- Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Unihockey, Volleyball, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport) für Personen über 16 Jahre. Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind hingegen möglich.
- Proben und Aufführungen von Chören im Amateurbereich.
- Proben und Aufführungen von Tanzgruppen (wie z.B. Trachtentanz).
- Die Benützung der Schulanlagen nach 19 Uhr ist aufgrund der vom Bundesrat neu beschlossenen Massnahmen ab 12. Dezember 2020 nicht mehr möglich.

Folgende Vereinsaktivitäten sind in Innenräumen möglich:

- Für Sport- und Vereinsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind Trainings und Proben erlaubt. Für Jugendliche über 12 Jahre gilt allerdings eine Maskenpflicht. Zu beachten sind die Schutzkonzepte des Verbandes. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Leiterpersonen) dürfen ihrer Vereinsaktivität nachgehen, wenn eine Gesichtsmaske getragen **und** der erforderliche Abstand von 1.5m eingehalten wird. Es sind nur Aktivitäten ohne Körperkontakt (wie beispielsweise Geräteturnen, Yoga und Zumba) erlaubt. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumlichkeiten (wie z.B. Tennishallen, Hallenbäder, Säle) verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist. Genügend Raum bedeutet mindestens 15m² pro Person, bei stationären Sportarten wie z.B. Yoga sind es 4m².

Weiterhin gelten folgende Grundsätze für alle Benutzer/-innen:

1. Regelmässiges und häufiges Händewaschen (an sensiblen Punkten stehen Handhygienestationen Waschbecken oder Desinfektionsmittel zur Verfügung)
2. Verzicht auf Händeschütteln
3. In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
4. 1.5m Abstand halten (unter Erwachsenen / Erwachsene - Kinder)
5. Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahre in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude
6. Regelmässig Räume lüften und Oberflächen reinigen
7. Bei Krankheitssymptomen unbedingt zu Hause bleiben bzw. umgehend nach Hause gehen
8. Für Trainings, Proben und Anlässe Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten - Contact Tracing)
9. Bezeichnung verantwortlicher Personen / Einhaltung des Schutzkonzeptes des Vereins bzw. des entsprechenden Verbandes
10. Reinigung der Turnmatten gemäss dem bisherigen Schutzkonzept (mit feuchtem Lappen / Seife und Desinfektionsmittel wird von der Schule zur Verfügung gestellt)

Es ist Aufgabe der Vereine / der Organisationen, die Einhaltung der massgebenden Vorgaben und Schutzkonzepte zu gewährleisten und zu kontrollieren. Ebenso müssen alle involvierten Personen sowie bei Bedarf deren Eltern über besondere Schutzmassnahmen informiert werden.

6. Erkrankung / Informationspflicht

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbstisolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz. ([Merkblätter Ablaufschema Zyklus 1, 2 und 3](#)) und Hinweis für Eltern: [coronabambini](#)

Für Schulen gilt weiterhin das Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

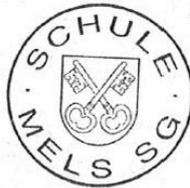
In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

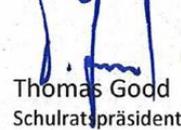
- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch



Freundliche Grüsse
Gemeinde Mels / Schulrat


Thomas Godd
Schulratspräsident


Dani Kohler
Schulverwalter